Satzung des Vereins Ipatra e.V. – Initiative paganer Traditionen

Version V / 17.08.2026

Präambel

Die männliche Form in dieser Satzung bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Ipatra (e.V.) – Initiative paganer Traditionen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzes

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit

i. Die öffentliche Aufklärung und fundierte Informationsvermittlung über Paganismus, Hexentum, Wicca und andere pagane Strömungen zum Abbau von Vorurteilen.

ii. Das gesellschaftliche Engagement in Themenfeldern wie Naturschutz, Klimaschutz oder Menschenrechte aus paganer Perspektive.

b) Bildung

i. Die Bildungsarbeit durch kurzfristige Projekte wie Workshops, Seminare und Vorträge zu Philosophie, Geschichte und Praxis paganer Traditionen.

c) Repräsentanz

i. Die Etablierung des Vereins als seriöse Anlaufstelle für die Presse, Medienvertreter und öffentliche Träger.

ii. Die Gemeinschaftsförderung durch öffentliche Rituale, Jahreskreisfeste und den Aufbau regionaler Stammtische als mittel- bis langfristige Projekte.

d) Stärkung der Gemeinschaft

i. Die Vernetzung und Förderung der Kommunikation paganer Menschen untereinander.

ii. Die Gemeinschaftsförderung durch öffentliche Rituale, Jahreskreisfeste und den Aufbau regionaler Stammtische als mittel- bis langfristige Projekte.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Eintritt und Austritt

(1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft: Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zielsetzungen des Vereins aktiv befürwortet, kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und Anerkennung der Satzung erworben. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand einstimmig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (Kündigung), den Ausschluss aus dem Verein oder durch das Ableben des jeweiligen Mitglieds.

(4) Regulärer und vorzeitiger Austritt: Ein Austritt ist jeweils zum 31. Dezember des Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres zu Händen des Vorstands eingereicht werden. Über eine außerordentliche Kündigung mit vorzeitiger Entlassung entscheidet der Vorstand.

(5) Ausschluss aus dem Verein: Ein sofortiger Ausschluss kann durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erwirkt werden, wenn ein Mitglied wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Zwecke und Interessen des Vereins verstößt, oder wenn es trotz vorheriger Mahnung die Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von drei Monaten schuldig bleibt. Ein Ausschluss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Mitglied den Verein oder dessen gesellschaftliche Reputation schädigt, indem es eine extremistische, eindeutig verfassungsfeindliche oder faschistische Haltung äußert oder entsprechende verbotene Symbole und Kennzeichen verwendet.

(6) Anhörung und Rechtsbehelf: Bevor ein Ausschluss beschlossen wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht zur Berufung offen. Über diesen Einspruch entscheidet die darauffolgende außerordentliche Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(7) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern:

- **Aktive Mitglieder**: Diese beteiligen sich aktiv am Vereinsleben, indem sie sich mindestens einmal im Jahr an einem kurz- oder langfristigen Vereinsprojekt einbringen. Die Art der Beteiligung ist dabei gleichwertig; es erfolgt keine qualitative Gewichtung der geleisteten Projektarbeit. Aktive Mitglieder zahlen einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag. Sie besitzen das volle Stimm-, Antrags- und Rederecht sowie ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung.
- **Fördermitglieder**: Diese unterstützen den Verein vorrangig finanziell und ideell. Eine Verpflichtung zur aktiven Beteiligung am Vereinsleben oder an Projekten besteht für sie nicht, gleichwohl steht es ihnen frei, sich ehrenamtlich einzubringen. Als Ausgleich für die fehlende Mitwirkungspflicht zahlen sie einen höheren Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Besuchs-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beitrags- und Arbeitspflichten

(1) Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung kann ein Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand kann Einzelfallentscheidungen bezüglich Beitragszahlungen treffen.

(2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, pro Vereinsjahr eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden für gemeinnützige Vereinsprojekte zu leisten. Die genaue Anzahl der Stunden sowie die Höhe des monetären Ausgleichs bei Nichterfüllung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins und agile Struktur

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Um Hürden für ehrenamtliches Engagement abzubauen, verzichtet der Verein bewusst auf ein starres Verwaltungsgerüst. Sämtliche administrativen und koordinierenden Zuständigkeiten liegen beim Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer auch ordentliches, aktives Mitglied des Vereins ist.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

- dem ersten Vorsitz
- dem stellvertretenden Vorsitz
- der Kassenführung
- der Schriftführung
- der Koordination

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand bündelt alle administrativen Zuständigkeiten zentral, leitet den Verein und koordiniert sämtliche Aktivitäten und Projekte des Vereins nach dem Projekt-Prinzip.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ende ihrer Amtszeit höchstens 6 Monate im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist für diesen kommissarisch ein Ersatz vom Vorstand zu bestimmen. Dies gilt bis zur nächsten regulären MV. Die Amtsdauer bei der Nachwahl ist dann entsprechend anzupassen.

(7) Alle Vorstandsämter werden in separaten Wahlgängen gewählt.

(8) Die detaillierten Zuständigkeiten und Aufgaben werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung des Vereins

b) Koordination der Aktivitäten des Vereins

c) Mitgliederverwaltung

d) Verwaltung der Finanzen des Vereins

e) Unterstützung bei Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern

f) Vertretung des Vereins nach außen

(10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit anwesend ist (mindestens drei Vorstandsmitglieder).

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren (in Textform, z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(13) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird als reines Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(14) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe bestimmt im gesetzlichen Rahmen die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand geleitet, wobei dafür mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von sechs Wochen eingeladen, unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und bereits bekannter

Anträge. Spätestens drei Tage vor der Versammlung wird eine Erinnerung mit der aktualisierten Tagesordnung und allen Anträgen versendet.

(3) Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung statt in Präsenz auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in Kombination (hybride Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Daten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von:

a) mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden (Antrag an den Vorstand inklusive Tagesordnung, Datum, Ort und Quorumsnachweis).

b) wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung aus wichtigem Grund fordert. In diesem Fall ist vom Vorstand eine Einladung inkl. der Tagesordnung mit Datum und Ort zu versenden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern unabhängig von der Gesamtanzahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abzugeben ist. Bei gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Reiseunfähigkeit kann beim Vorstand bis zu 14 Tage vor der Versammlung eine Stimmübertragung an ein anderes Mitglied oder eine Online-Teilnahme beantragt werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl der Kassenprüfung (mind. 2)

c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

d) Entgegennahme des Kassenberichts

e) Entlastung des Vorstandes

f) Satzungsänderungen

g) Genehmigung aller Geschäfts- und Beitragsordnungen

h) Genehmigung des Haushaltsplans

i) Auflösung des Vereins

(7) Beschlüsse: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführung und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Dreiviertel-Mehrheit von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand ohne MV-Beschluss umgesetzt werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern per Mail innerhalb einer Woche mitzuteilen.

(3) Allein zur Beseitigung redaktioneller Fehler oder amtlich angeordneter Änderungen der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, diese ohne vorherige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern per Mail mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen schriftlich in einem Protokoll niedergelegt werden. Dieses ist von der Protokoll führenden Person und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

(2) Die auf Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse müssen schriftlich in einem Protokoll niedergelegt werden. Dieses ist von der Protokoll führenden Person und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

(3) Digitale Unterschriften sind gestattet.

(4) Der Vorstand hat über alle Beschlüsse ein Beschlussbuch zu führen, indem alle Beschlüsse aufgelistet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit von der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen Zweck, der dem in § 2 genannten möglichst nahekommt.

§ 12 Gerichtsstand

(1) Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht sachlich und örtlich zuständig, das für den Wohnort des Vorsitzenden zuständig ist.